

► Unfallschadensregulierung

Haushaltsführungsschaden: Tierbetreuung ist zu berücksichtigen

| In fast jedem zweiten Haushalt wird mindestens ein Haustier gehalten (Katzen vor Hunden). Ob und in welchem Umfang eine Tierbetreuung bei der Bemessung des Haushaltsführungsschadens zu Buche schlagen kann, geht aus einer Entscheidung des OLG Celle hervor. |

Der zum Versorgen eines Haustieres erforderliche Zeitaufwand ist grundsätzlich erstattungsfähig, so die Grundaussage des OLG. Eine einschlägige BGH-Entscheidung fehlt noch. Das österreichische Höchstgericht hat die Ersatzfähigkeit von Hundebetreuungskosten im Rahmen des § 1327 AGBG schon vor Jahren anerkannt (OGH ZVR 2015/104). Es erscheint aber angebracht, so fährt das OLG Celle fort, nicht den gesamten erforderlichen Aufwand zu berücksichtigen, sondern einen Abschlag vorzunehmen für die allgemeine Lebensfreude, die mit der Haltung von Haustieren einhergeht (OLG Celle 16.12.20, 14 U 108/20, Abruf-Nr. 220996).

Wie generell beim Haushaltsführungsschaden kommt es ganz auf die individuellen Umstände des konkreten Falls an. Im Entscheidungsfall war die Klägerin unfallbedingt monatelang daran gehindert, den Familienhund auszuführen (von einer Katze bzw. von Katzen ist auch die Rede). Allerdings gab es einen 730 qm großen Garten, in dem der Hund frei laufen konnte, und es waren auch noch der Ehemann, wenngleich schwerbehindert und nur am Wochenende zu Hause, sowie eine Tochter als Tierbetreuer vorhanden.

➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zum Haushaltsführungsschaden siehe Ernst VA 17, 174 und VA 17, 194.
- Lesenswert ist das Urteil auch in Bezug auf die Haftungsverteilung. Auf einem Schulparkplatz war die dunkel gekleidete Klägerin bei Dunkelheit und Regen beim Versuch, eine Fahrspur zu überqueren, von einem Pkw erfasst worden. Haftungsverteilung 50 : 50.

► Unfallschadensregulierung

Zur Darlegungslast und Beweisführung beim Glatteisunfall

| Die Anspruchshaltung gestürzter Verkehrsteilnehmer scheint gelegentlich maßlos zu sein, konstatiert RA Christoph Heinrichs (DAR 19, 710). Worauf es bei der Darlegungslast und der Beweisführung auf dem Boden der BGH-Rspr. ankommt, geht aus einem aktuellen Urteil des OLG Hamm hervor. |

Tatort: Innerörtliche Tankstelle (Bereich Zapfsäule), Tatzeit: 26.1.17, gegen 16:20 Uhr. Bis auf den Sturz des Klägers war praktisch alles strittig. Seine Klage auf Zahlung eines Schmerzensgelds von mind. 50.000 EUR blieb in beiden Instanzen erfolglos. Schon an der Darlegungshürde kam das Aus. Ein Anscheinsbeweis für eine Verletzung der Räum- und Streupflicht wurde erst gar nicht aktiviert (OLG Hamm 19.1. 21, 7 U 106/19, Abruf-Nr. 220997).

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Streupflicht auf einem Supermarktparkplatz BGH 2.7.19, VI ZR 184/18, DAR 19, 680 mit Anm. Ch. Heinrichs a. a. O.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 220996



ARCHIV

Beiträge unter
va.iww.de

IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 220997